

Editorial

1

**Anonymes Sparbuch -  
das Ende eines öster-  
reichischen Spezifikums**

1

SteuerAktuell

2

**Omelett Surprise -  
die Steuer-Schmankerln  
des Finanzministers**

2

SteuerTipps

3

 -Intern

4

 -Service

4

## Editorial



Werte Klientin,  
werter Klient!

Die Flexibilität des Unternehmers ist gefordert, wenn Sie an die jüngsten Gesetzesänderungen im Bereich von Umsatz- und Getränkesteuer bzw. bei den Sparbüchern und die für Sie notwendigen Maßnahmen denken. Wir geben Ihnen in der vorliegenden zweiten Ausgabe der CONSULTATIO NEWS einen kurzen Überblick über die wichtigsten Konsequenzen und stehen für Ihre Anfragen gerne zur Verfügung.

Die Qualität unternehmerischer Entscheidungen zeigt sich u.a. auch im rechtzeitigen Nützen von Chancen. Nach äußerst positiven Reaktionen auf unser Förderseminar bieten wir Ihnen nun mit einem Fördercheck (siehe Seite 4) einen Weg durch den Förderdschungel an: Die CONSULTATIO entwirft gemeinsam mit Ihnen eine auf Ihr Unternehmen zugeschnittene Förderstrategie. Wenden Sie sich an die Experten unseres Hauses!

Mit besonderer Freude darf ich auf die positive Entwicklung unserer Tochter-Kanzlei in Slowenien und deren 10-jähriges Jubiläum hinweisen. Ein herzliches Danke an alle Klienten und MitarbeiterInnen in Laibach (siehe CONSULTATIO INTERN, Seite 4).

Die aktuelle politische Situation und nicht zuletzt auch der Steuergesetzgeber lassen keine wirklich ruhige Ferienzeit erwarten; dennoch wünsche ich Ihnen, geschätzte Klienten, einen schönen und erholsamen Sommer - vielleicht mit den CONSULTATIO NEWS als kleinem Teil Ihrer Urlaubslektüre!

Wolfgang Zwertler  
Im Namen aller Gesellschafter

# Anonymes Sparbuch - das Ende eines öster- reichischen Spezifikums

*Die Abschaffung des anonymen Sparbuches ist fix. Um kleinen und größeren Sparern den Abschied zu erleichtern, wartet der Gesetzgeber mit einigen „Zuckerln“ auf.*

## Zwei Jahre Schonfrist

- Ab 1.11. 2000 können Sie ein Sparbuch nur noch gegen Nachweis Ihrer Identität eröffnen. Bareinzahlungen und Überweisungen (ausgenommen von bestimmten Wertpapierkonten) auf bestehende anonyme Sparkonten sind dann nicht mehr möglich! Abhebungen ohne Ausweispflicht jedoch in jeder Höhe bis zum 30.6.2002.
- Nach diesem Datum ist es mit der Anonymität ganz vorbei: Die Identität des Sparbuch-Inhabers muss offengelegt werden. Übersteigt Ihr Guthaben den Gegenwert von öS 200.000.-, meldet die Bank eine geplante Abhebung bei der Sicherheitsbehörde zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zahlt erst nach deren Genehmigung, frühestens nach sieben Kalendertagen, aus.
- Sparbücher bis öS 200.000.- mit Losungswort sind weiterhin möglich: Der Inhaber muss seine Identität nur ein einziges Mal offenlegen und vereinbart mit der Bank ein Losungswort. Jeder Sparbuchinhaber, der das Losungswort kennt, kann dann „anonym“ Geld abheben.
- Auch die Weitergabe und der Erwerb von anonymen Sparbüchern sind nur bis zum 30.6.2002 erlaubt. Danach drohen Verwaltungsstrafen bis zu öS 300.000,-.

Wenn mehr als öS 200.000.- eingelegt (ab 1.11.2000) oder ausgezahlt (nach 30.6.2002) werden, muss die Bank die Identität eines Kunden immer festhalten.

## Schenkung von Geldeinlagen steuerfrei

Um „unbegründete Irritationen am Geldmarkt“ zu vermeiden, zeigt sich der Gesetzgeber in der Übergangszeit bis zum 30.6.2002 großzügig:

- Schenkungen von Sparbüchern bzw. sonstigen Bankguthaben sind nun auch unter Lebenden schenkungsteuerfrei.
- Ausgenommen davon: Schenkungen und Zweckzuwendungen an Privatstiftungen!

(Fortsetzung auf Seite 2)

## Getränkesteuerrückerstattung: Bitte warten!

Nach Aufhebung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke besteht noch immer Unklarheit über den Anspruch von Gastronomen auf Rückzahlung der seit 1.1.1995 EU-Recht-widrig eingehobenen Beträge. Alle Bundesländer außer Kärnten beschlossen knapp vor dem 9.3.2000 Landesgesetze, die die vom EuGH angeordnete Rückerstattung durch die Gemeinden verhindern sollen: Diese laufen darauf hinaus, dass es zu keiner Rückzahlung durch die Gemeinden kommt, wenn die Getränkesteuer vom Gastromomen auf die Konsumenten überwältzt worden ist.

Laut Erkenntnis des VwGH ist ein vor dem 9.3. eingebrachter **Rückzahlungsantrag** ein **zweckentsprechender Rechtsbehelf**, womit formal die notwendigen Schritte zur Wahrung des Rückzahlungsanspruches gesetzt sind. Über die weitere Entwicklung puncto Rückzahlung informieren wir Sie laufend.

- **Achtung:** Trotz EuGH-Urteils und „Getränkesteuer-Ersatzregelung“ bleibt die **Getränkesteuer auf nichtalkoholische Getränke und Speiseeis aufrecht** (siehe neues Berechnungsschema in CONSULTATIO NEWS 1).

## Gebühren sparen: E-mail statt schriftlichem Vertrag

Wurde bisher bei Verträgen versucht, über teilweise abenteuerliche Konstruktionen Vertragsgebühren zu sparen, tut sich nun - bis der Finanzminister die Gebührenlücke wieder schließt - eine interessante Alternative auf: Anstelle eines schriftlichen Vertrags werden **via E-mail inhaltlich identische elektronische** und von den Vertragspartnern **mit sicheren elektronischen Signaturen** versehene **Dokumente** ausgetauscht. Denn: Eine sichere elektronische Signatur entspricht rechtlich einer eigenhändigen Unterschrift.

Bei **Verträgen ohne besondere Formerfordernisse** - etwa Miet- und Darlehensverträgen - lässt sich auf diese Art und Weise die **Gebührenschild** vermeiden. Gerade bei größeren Summen sollte man diese Art des Vertragsabschlusses also überlegen.

Bei **Verträgen, die zwingend der Schriftlichkeit** in Papierform (Urkunde) bzw. einer notariellen Beglaubigung bedürfen, ist die **Rechtswirkung durch E-mail-Signatur nicht gegeben**. Das betrifft v.a. Familien- und Erbrecht, Eintragung in Grund- und Firmenbuch etc.

- **Achtung:** Ein ausgedrucktes elektronisch signiertes Dokument ist eine **Urkunde** und damit **gebührenpflichtig**. Die Darstellung eines nicht vergebühren elektronisch signierten Vertrages muss also bei Bedarf via Bildschirm erfolgen.

Sicher sind Verträge **via E-mail**, wenn die elektronische Signatur von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt und das Dokument vor Versenden in ein Format konvertiert wurde, das Veränderungen ausschließt.

(Fortsetzung von Seite 1)

**TIPP:** In den nächsten beiden Jahren sollten Sie Schenkungen von Immobilien - bisher wegen der niedrigen Einheitswerte in der Regel die steuerschonendere Variante - überdenken. Abhängig von Steuerklasse und Einheitswert kann sich die **Schenkung eines Sparbuchs mit nachfolgendem Kauf der Liegenschaft** (trotz Grunderwerbsteuer) als steuergünstiger erweisen.

**TIPP:** Für Gegenstände, bei deren Erwerb keine Verkehrssteuer anfällt, wird wohl immer eine Schenkung von **Geld-einlagen mit nachfolgendem Kaufvertrag** die gebotene Lösung sein.

**Beispiel:** Tochter oder Sohn werden in den nächsten beiden Jahren nicht mehr mit einem tollen Auto beschenkt (Schenkungssteuer!), sondern mit einem Sparbuch. Das Auto kauft sich der Nachwuchs damit selber. Sollte das Erstfahrzeug der „Gebrauchte“ des Vaters sein: überlegen Sie eine steuerfreie Sparbuch-Schenkung und nachfolgenden Kaufvertrag mit Ihrem Sprössling.

- **Vorsicht:** Dabei treten zivilrechtliche Folgen ein (Gewährleistungspflichten etc.), die es bei einer „normalen“ Schenkung nicht zu beachten gilt. Außerdem könnte diese Vorgangsweise als „Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten“ interpretiert und damit der Steuervorteil zunichte gemacht werden.
- **Achtung:** Unverändert ist die steuerliche Situation, was die **Herkunft der Bankguthaben** anbelangt. Sollten sich bei der schenkungssteuerfreien Weitergabe großer Sparguthaben Hinweise auf Abgabehinterziehungen ergeben, ist eine Nachforderung von Einkommensteuer (plus allfälliger Finanzstrafen) 10 Jahre rückwirkend möglich. Die ursprünglich geplante Steueramnestie für vor dem 1. Jänner 1993 liegende Zeiträume fand keine Mehrheit im Nationalrat.

## Omelett Surprise - die Steuer-Schmankerln des Finanzministers

*Noch schnell vor dem Sommer wurden Gesetzesänderungen beschlossen, die zum Teil atemberaubend kurzfristig in Kraft getreten sind. Am stärksten betroffen sind Gastgewerbe und Werbebranche, die Neuregelungen haben aber Auswirkungen auf alle Steuerpflichtigen.*

- Den Ausfall der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke kompensieren: die **Erhöhung der Umsatzsteuer auf Speisen und bestimmte Getränke** (siehe unten) und die **Erhöhung von Bier-, Alkohol- und Schaumweinsteuer**.
- Die „Werbesteuer“ wird nicht - wie im Regierungsprogramm vorgesehen - abgeschafft, sondern nunmehr als **bundesweit einheitliche Werbeabgabe mit 5 %** festgesetzt.

### Umsatzsteuer

- Erhöhung der USt für **Speisen und bestimmte Getränke** (z.B. Milch) **zum Verzehr an Ort und Stelle** von bisher 10% auf 14% (Stichtag: 1.6.2000!).
- **Kaffee und Tee, an Ort und Stelle verzehrt**, bleiben vorerst mit 10% besteuert! (Ab 1.1.2001: 20%) Für

die **Lieferung** von Kaffee und Tee in fester Form (etwa im Supermarkt) hat sich der Steuersatz mit 1.6. 2000 auf **20% erhöht**.

Das neue Gesetz hat eine Reihe von Zweifelsfragen aufgeworfen (siehe dazu unten die Erlässe des Finanzministers).

### Hinweise für alle Steuerzahler

#### Rechnungslegung:

- Betriebliche **Buchhaltungskonten** mit einem **Vorsteuersatz von 14%** anlegen!
- Im Sinne Ihres Vorsteuerabzuges darauf achten, dass **bei Hotel- und Gastronomierechnungen die USt für Speisen richtig ausgewiesen ist (14%)**.

#### Reisekosten:

Positiv: Mit **1.6.2000** wurde der **pauschale Vorsteuerabzug für Taggelder** von **10% auf 14% erhöht**. Jener für pauschales Nächtigungsgeld bleibt weiter bei 10%.

Ein Vorsteuerabzug kann nur aus jenen Taggeldern berechnet werden, die einkommenssteuerfrei sind. Die diesbezügliche Rechtsauslegung durch die Finanzämter ist in den letzten Jahren deutlich strenger geworden. Überprüfen Sie, ob Ihre Abrechnungs-Praxis mit der neuen Dienstreise-Interpretation im Einklang steht: Sie ersparen sich möglicherweise Nachzahlungen (Lohnsteuer, SV-Beiträge) bzw. Vorsteuerkürzungen. Die CONSULTATIO berät Sie gerne!

## Einheitliche Werbeabgabe

Nach dem 31.5.2000 erbrachte Werbeleistungen unterliegen dem **Werbeabgabegesetz 2000**, das die bisher von den Gemeinden eingehobene Anzeigen- und Ankündigungsabgabe durch eine **bundesweite Werbeabgabe** ersetzt.

- **Neuer (einheitlicher) Steuersatz: 5%** (bisher durchschnittlich 10%, fallweise bis zu 30%)
- **Neue Behörde:** Zuständig für die **Jahreserklärung über Werbeabgaben** ist das **Finanzamt**.
- **Neue Aufzeichnungspflichten für Abgabeschuldner:** Übernommene Werbeleistungen, Auftraggeber und Berechnungsgrundlagen müssen nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
- **Neue Bemessungsgrundlage: Entgelt für die Werbeleistung** (z.B. Schaltung von Werbespot). Personal- und Sachleistungen, nicht aber Kosten, die im Vorfeld entstehen (z.B. Herstellungskosten).
- **Steuerbefreit:** die Werbung „gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Körperschaften“.

Die Werbeabgabe wird am 15. des zweitfolgenden Monats fällig, **erstmalig** für Juni 2000 also **am 15. August 2000** (Kurzzeichen für die Einzahlung beim Betriebsfinanzamt: „WA“).

Auf der CONSULTATIO-Homepage [www.consultatio.com](http://www.consultatio.com) finden Sie

- jene drei Erlässe des Finanzministers, die Klarheit bei der Umsatzsteuer bringen sollen,
- eine Tabellenübersicht der neuen Steuersätze bzw. **das neue Formular für USt-Voranmeldungen** mit dem zuzusätzlichen USt-Satz von 14% und
- einen erläuternden Erlass des Finanzministers zur Werbeabgabe.

Auf Anfrage senden wir Ihnen diese Unterlagen auch gerne zu.

## STEUER TIPPS

### ... für Eltern: Ferialarbeit, Nebenjob und die Steuer

Für Schüler und Studenten gelten **keine einkommenssteuerlichen Sonderregelungen**. Bei Einkünften über öS 96.000.- bzw. öS 120.000.- /Jahr (wenn Lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten) ist eine Einkommensteuererklärung fällig. Es kann auch zur Nachforderung von SV-Beiträgen kommen (Neue Selbständige)!

#### Spezielle Vorschriften gelten für Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag:

- Einkünfte Ihres Kindes werden für die Familienbeihilfe erst ab dem 19. Lebensjahr relevant.
- Einkommenssteuerfreie Bezüge (z.B. Studienbeihilfen) sowie Waisenpension o.ä. werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- Maßgeblich ist der Monat, für den die Einkünfte bezogen werden, nicht, wann sie zufließen.
- Ausschließungsgründe für den Bezug der Familienbeihilfe werden Monat für Monat beurteilt.

Der Fiskus unterscheidet

- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Ferienzeiten:** Während der gesetzlichen Ferien (ausgenommen: die Zeit zwischen Matura und Studium bzw. Präsenzdienst) sind Einnahmen ohne Obergrenze erlaubt. (Gilt nur für die Familienbeihilfe!)
- **Ausbildungszeiten:** Nicht familienbeihilfeschädlich sind heuer Einkünfte bis öS 3.977.- monatlich (Bruttobezug abzüglich SV-Beitrag und Werbungskostenpauschale).
- **Achtung:** Ferialarbeit und Nebenjob müssen eindeutig voneinander abgrenzbar sein!
- **Achtung:** Wenn für Einkünfte in Ferienzeiten Lohnsteuer einbehalten wird - **Arbeitnehmerveranlagung nach Jahresende nicht vergessen!**
- Komplexer ist die Situation **bei allen anderen Bezügen** (etwa aus selbständiger Arbeit): Die monatlichen Einkünfte werden durch Aufteilung der Gesamteinnahmen auf jene Monate ermittelt, in denen sie erzielt wurden. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (öS 3.977.-) verlieren Sie die Familienbeihilfe für den gesamten Tätigkeitszeitraum (theoretisch rückwirkend auf das ganze Jahr). Eine diesbezüglich anhängige VfGH-Beschwerde wird hoffentlich Klarheit bringen.

### ...für Künstler: Steuervorteil durch Einkünfte dritteln

Künftig erlaubt der Fiskus selbständigen Künstlern und Schriftstellern, ihre Einkünfte auf drei Jahre zu verteilen: auf das „Erfolgjahr“ mit hohen Einnahmen und die vorangehenden zwei „mageren“ Arbeitsjahre. Ihr Vorteil: ein Progressionsausgleich zwischen Jahren mit schwankenden Einkünften.

- **Achtung:** nur möglich bei positiven Einkünften!
- **Achtung:** Der Antrag ist gemeinsam mit der Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr (erstmalig 2000) zu stellen und nicht widerrufbar!

## 10 Jahre CONSULTATIO Slowenien

Im Juni 2000 feierte die CONSULTATIO den 10. Jahrestag der Gründung ihrer slowenischen Tochtergesellschaft. Zum Geburtstagsfest nach Porto Rose kamen zahlreiche Klienten - Vertreter slowenischer sowie österreichischer Unternehmen mit Verbindung nach Slowenien.

„Wir bedanken uns bei allen, die uns auch in Slowenien ihr Vertrauen geschenkt haben, und werden weiterhin bemüht sein, die in uns gesetzten Erwartungen zu erfüllen“, versprach die Leiterin der CONSULTATIO Slowenien, **Frau Dkfm. Maja Barisic**.

In den Anfangsjahren vornehmlich mit der Privatisierung von Unternehmen beschäftigt, hatte sich die Kanzlei strukturellen Änderungen in Gesellschaftsrecht, Steuergesetzgebung und Rechnungslegung anzupassen. Heute bietet das Team der GS CONSULTATIO Ljubljana, d.o.o. ein Leistungsspektrum, das dem einer österreichischen Wirtschaftstreuhandkanzlei entspricht. Noch in diesem Jahr wird die CONSULTATIO **eine weitere slowenische Kanzlei gründen**, um auch auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung verstärkt auftreten zu können.

**Mag. Dr. Robert Schloß**, geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO Wien und Geschäftsführer der CONSULTATIO Laibach, sieht die Entwicklung äußerst positiv: „Slowenien ist ein Fixkandidat für die EU-Erweiterung. Die CONSULTATIO hat hier zehn Jahre Erfahrung. Diesen Know-How-Vorsprung setzen wir im Interesse unserer nationalen und internationalen Klienten ein.“

## CONSULTATIO Förder-Check

Die zahlreichen Klienten-Anfragen zu unserem Artikel „Wegweiser durch den Förder-Dschungel“ (CONSULTATIO NEWS 1/2000) und das CONSULTATIO-Förderseminar zeigen, dass in Förderungsfragen enormer Informationsbedarf besteht.

Die CONSULTATIO bietet daher einen **FÖRDER-CHECK** an: Gemeinsam mit der Förderexpertin Ing. Wilma Kovarik und Ihrem persönlichen CONSULTATIO-Berater werden Ihre kurz- und mittelfristigen Investitions- und Personalentwicklungspläne analysiert und maßgeschneiderte Förderstrategien erarbeitet.

**Ing. Wilma Kovarik** (team+consulting): „Unternehmer sind oft überrascht, wieviel sie an Fördergeldern lukrieren können!“ Interessante Förderangebote gibt es für Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen, Existenzgründer wie etablierten Unternehmen: für innovative Produktentwicklung, den Ausbau der technologischen Infrastruktur, zusätzliche qualifizierte Mitarbeiter bzw. bei wich-



*Frau Dkfm. Maja Barisic (ganz links) begrüßt die CONSULTATIO-Partner aus Wien zur 10-Jahres-Feier*

tiger Nahversorgungsfunktion. Voraussetzung ist, das Förderansuchen rechtzeitig vor Beginn der geplanten Investition zu stellen. „Förderanträge - vor allem jene für EU-Mittel - sind oft mühsam und langwierig, zahlen sich aber immer aus,“ meint CONSULTATIO-Experte **Dr. Georg Salcher**. „Wir sind unseren Klienten bei der Auswahl der Förderinstrumente und bei der Abwicklung gerne behilflich.“



## CONSULTATIO - Member of Accountants Global Network (AGN)

### Starkes CONSULTATIO-Team beim European Tax Meeting

Als Mitglied der AGN International, einem weltweiten Zusammenschluss von 130 unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, nahm die CONSULTATIO mit fünf Partnern und Steuerberatern am „European Tax Meeting“ der AGN vom 1. bis 3. Juni in Barcelona teil. Den Vorsitz führte CONSULTATIO-Partner **Mag. Gerhard Pichler**, AGN-Chairman für die europäische Region. Entsprechend dem AGN-Ziel, durch Vernetzung von Know-How internationale Steuerfragen von Klienten kompetent und rasch zu lösen, wurden unter anderem folgende Themen intensiv diskutiert:

- Strategien für die internationale Steuerplanung (Unternehmens- und internationale Lohn- und Gehaltsbesteuerung, grenzüberschreitender Unternehmenskauf und -verkauf)
- europäische Holdingstandorte (Spanien, Luxemburg, Dänemark, Niederlande)
- Steuerplanung mittels U.K. Agenturgesellschaften
- Update zur Internationalen Rechnungslegung (IAS / International Accounting Standards und U.S. GAAP / U.S. Generally Accepted Accounting Principles)

Bei Interesse stellen wir Ihnen Informationsfolder („European Survey 1999/2000“) mit **Vergleichen wichtiger europäischer Länder** zu folgenden **Themen** zur Verfügung:

- Körperschaftssteuer;
- Besteuerung von Tochtergesellschaften und Betriebsstätten;
- Lohn- und Gehaltskosten.

Internationale Steuerfragen beantworten unsere Experten **Mag. Karin Eichhorn** und **Mag. Peter Kopp** bzw. Ihr CONSULTATIO-Betreuer.

**E-mail: itax@consultatio.com**

### Impressum:

CONSULTATIO NEWS erscheint viermal jährlich als Publikation des Vereins Steuerforum, dient der Aufbereitung des österr. Abgabenrechtes und richtet sich an Vereinsmitglieder, Klienten der CONSULTATIO Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, der UNITAX Steuerberatungsgesellschaft und der Einzelkanzleien der beteiligten Gesellschafter. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung des Verlages oder der Redaktion ist ausgeschlossen. Die Lektüre der CONSULTATIO NEWS ersetzt nicht das Beratungsgespräch mit Ihrem CONSULTATIO-Betreuer.

### Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

„Steuerforum - Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Angererstraße 22  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Wolfgang Zwertler, Dr. Georg Salcher  
**Redaktion:** Mag. Andrea Schaller (scriptophil, die textagentur), Dr. Georg Salcher (Consultatio)  
**Grafik:** Moonlight Studio **Fotos:** Gabriele Janu; **Consultatio Druck:** Agens-Werk Geyer + Reisser GmbH **Adresse Redaktion:** Consultatio Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H., 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9, Tel. 27775-0, Fax 27775-279, E-mail: office@consultatio.com, <http://www.consultatio.com>  
 DVR: 0190101 Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1210 Wien **Postentgelt bar bezahlt**